

Leserbriefe von Mandatsträgern

Zeitung streicht ehemaligen Landtagsabgeordneten als Mitautor

Eine Lokalzeitung teilt einem früheren Landtagsvizepräsidenten mit, sie werde seinen Leserbrief über die Verwendung öffentlicher Gelder nicht veröffentlichen, da Leserbriefe von Mandatsträgern grundsätzlich nicht abgedruckt würden. Ein zweiter Brief, den der ehemalige Landtagsabgeordnete als Initiator einer Bürgerinitiative gegen Gewalt von rechts gemeinsam mit einer Mitinitiatorin unterschrieben hat, wird zwar veröffentlicht, jedoch ohne seinen Namen. Dies geschieht ohne Rücksprache mit ihm. Der Betroffene bittet den Deutschen Presserat um Prüfung dieser Vorgehensweise. Er ist der Ansicht, dass die Zeitung gegen ihn sozusagen ein Veröffentlichungsverbot ausgesprochen hat. Er betrachtet dieses Verhalten als eine unzulässige totale Beschränkung seines Meinungsäußerungsrechts als Bürger. Dass Leserbriefe von Mandatsträgern zu Themen, die mit diesem Mandat nicht das Geringste zu tun haben, nicht abgedruckt werden, stempelt die Betroffenen zu Bürgern zweiter Klasse. Die Redaktionsleitung erklärt, bei ihrer Zeitung gelte seit 20 Jahren die Regel, dass nur Leserbriefe von Personen veröffentlicht werden, die kein Mandat ausüben. Diese Regelung werde von allen, mit Ausnahme des Beschwerdeführers, akzeptiert. Man habe diese Regel eingeführt, um denen, die sonst keine Möglichkeit haben, sich in der Öffentlichkeit zu artikulieren, ein Forum zu bieten. Mandatsträger hingegen hätten zahlreiche Möglichkeiten, sich in der Zeitung zu Wort zu melden. Man berichte ausführlich über Sitzungen von Kreistag und Gemeinderat und veröffentliche Stellungnahmen von Parteien, Fraktionen und Verbänden. Da dem Beschwerdeführer diese Regel bekannt und er schriftlich nochmals mehrfach darauf hingewiesen worden sei, hätte er auch wissen müssen, dass sein Name unter dem Brief über die Fremdenfeindlichkeit nicht abgedruckt werden würde. (2001)

Nach Meinung des Presserats ist es mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht zu vereinbaren, einen Leserbrief ohne den Namen aller Unterzeichnenden abzudrucken. Im konkreten Fall wäre es angebracht gewesen, entweder ganz auf die Veröffentlichung des Briefes zu verzichten oder mit den beiden Verfassern Rücksprache zu halten und sie zu fragen, ob sie damit einverstanden sind, dass die Veröffentlichung nur mit einem Unterzeichner erfolgt. Da dies nicht geschehen ist, erkennt der Presserat einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht daher gegen die Zeitung einen Hinweis aus. Die Regelung, Leserbriefe von Mandatsträgern generell nicht abzudrucken, liegt jedoch im Ermessen der Redaktion und ist unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. In Richtlinie 2.6 empfiehlt der Deutsche Presserat den Zeitungen zwar, Leserbriefe – sofern sie

nach Form und Inhalt geeignet sind – zu veröffentlichen. Letztendlich bleibt es einzig und allein der Redaktion überlassen zu entscheiden, welche Briefe sie veröffentlicht und welche nicht. Eine Verletzung publizistischer Grundsätze liegt daher in diesem Punkt nicht vor. (B 18/01)

Aktenzeichen:B 18/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis